



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 (2) Nr. 2 b EStDV

Für eine Zuwendung an den Verein der Freunde der Goethe Oberschule e.V. bis einschließlich 200 € benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung. Es genügt, dieses Dokument zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (Kontoauszug) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorzulegen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen stellen wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck aus.

Der Verein der Freunde der Goethe Oberschule e.V. - St.-Nr. 27/680/60943- ist nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I vom 30.06.2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient. Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es handelt sich bei den erhaltenen Zuwendungen nicht um Mitgliedsbeiträge, deren Abzug nach § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen sind. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Empfänger: Verein der Freunde der Goethe Oberschule e. V.
Drakestr. 72-74
12205 Berlin

Bankverbindung: Berliner Bank DE73 1007 0848 0333 6559 00
BIC: DEUTDEDB110

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Der Vorstand Freunde und Förderer der Goethe Oberschule e.V.